



Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv - Menschen mit Behinderungen in der SPD im Landesverband Berlin

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft von Menschen mit Behinderungen (Selbst Aktiv) gebildet. Die Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv hat die Aufgabe, die Ziele und Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention in der Gesellschaft sowie in Politik und Partei umzusetzen. Sie ist Bindeglied zwischen den gesellschaftlichen Gruppen, die sich in den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen in und außerhalb der SPD dafür engagieren.
- (2) Aufgaben und Organisation der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Selbst Aktiv gehören SPD-Mitglieder mit und ohne Behinderung an, die sich um eine inklusive Gesellschaft ohne Barrieren und um gleichberechtigte Teilhabe Aller am gesellschaftlichen Leben einsetzen, ihre Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben sowie in einer Mitgliederliste eingetragen sind.
- (2) Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der SPD sind, ist bei der Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich erwünscht. Nicht behinderte Menschen, die sich zu den Zielen der Arbeitsgemeinschaft bekennen, können Mitglieder werden. Gastmitglieder haben innerhalb ihrer Mitarbeit bei Selbst Aktiv Rede- und Antragsrecht.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die zum Zeitpunkt des Versands der Einladung entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv ist die Landesebene.
- (3) Auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände der Partei können dort, wo es politisch sinnvoll ist, Zwischenebenen entsprechend dem Organisationsaufbau der Partei gebildet werden.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände Zwischengliederungen der AG Selbst Aktiv gebildet wurden, sind diese der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der AG Selbst Aktiv ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - c) eine*r Schriftführer*in

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesvollversammlung.
- (2) Die Landesvollversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) eine*r Schriftführer*in
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß dem geltenden Delegiertenschlüssel.
- (4) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft.